

Cronberger Anzeiger

Nr 93

Donnerstag, den 12. August abends

32. Jahrgang 1920

Kofales.

* In der Stadtverordneten-Versammlung vom Dienstag Abend, in der sämtliche Stadtverordneten und Magistratsmitglieder erschienen waren, wurde der Beigeordnete der Stadt Höchst a. M. Herr Schwinn mit 15 Stimmen gegen 8 Stimmen der Sozialdemokraten zum Bürgermeister in Cronberg gewählt. Der neue Bürgermeister ist 43 Jahre alt, evangel. und verheiratet. Reiche Erfahrungen und eingehende Kenntnisse der kommunalen Verwaltung sind ihm eigen und lassen uns hoffen, daß die künftigen Geschicke unseres Städtchens in die richtigen Hände gelegt worden sind. Herr Schwinn begann seine Lebenstätigkeit, als er die Obersekunda verlassen hatte in der Landwirtschaft, trat dann in seine erste Stelle bei der Steuer- und Forstklasse in Selters, war dann nacheinander bei der Kreisklasse in Montabaur und der Stadtverwaltung in Mühlheim a. Rh. beschäftigt, bis er 1899 an die Regierung in Wiesbaden kam und dort auch Regierungsekretär wurde. Die Bürgermeisterei in Gaub führte er einige Zeit kommissarisch, ebenso die Kreisklasse in L-Schwalbach, war auch darnach beim Bezirksausschuß in Wiesbaden angestellt. 1908 wählte ihn die Stadt Usingen zum Bürgermeister und 1911 wurde er von Unterliederbach gewählt. Als dann Unterliederbach von Höchst eingemeindet wurde, übertrug man ihm die Beigeordneten-Stelle, die er unter sehr schwierigen Verhältnissen bisher verwaltete. Der Oberbürgermeister und ein Stadtrat sind von der Befugungsbehörde ausgewiesen und die Führung der Verwaltung lag in seiner Hand. Das Höchster Kreisblatt schreibt zu der Wahl des Herrn Schwinn heute folgendes: So sehr wir Herrn Schwinn zu seinem Erfolg beglückwünschen, so vermögen wir doch nicht den Ausdruck des Bedauerns darüber zu unterdrücken, daß unsere Stadtverwaltung nun abermals dem Schicksal der Verwaisung anheimfällt, indem sie ihr Haupt, eine unter den heutigen doppelt schwierigen Verhältnissen erprobte und bewährte Kraft verliert.

* Das Eisene Kreuz I. Klasse erhielt jetzt noch der Gefreite Artur Waper, Rumpffstraße, hier. Er stand beim 77. Inf.-Reg. und geriet in Gefangenschaft, weshalb sich die Verleihung verzögerte.

* Kartoffeln zu 10 und 20 Mark pro Zentner liefern zahlreiche edelbedenkende Landwirte des fränkischen Untermaingebiets. So hat der Großgrund- und Mühlenbesitzer Delonomierat Knecht vom benachbarten Eisenbach der Stadt Aschaffenburg mehrere hundert Zentner Frühkartoffeln zum Preise von 20 Mark überlassen. In der Würzburger Gegend erklärten sich viele Landwirte sogar zur Lieferung von mehreren tausend Zentnern Kartoffeln zum Preise von 10 Mark pro Zentner für die ärmere Bevölkerung bereit. Das gute Beispiel solcher Leute verdient öffentliche Anerkennung und — weitgehendste Nachahmung.

* Schuhreparaturpreise in Wiesbaden. Im „Wiesb. Tagbl.“ liest man folgendes Inserat: „Herrensohlen 34.—, Damensohlen 27.—, prima Arbeit, garantiert Kernleder“. Das bedeutet einen erfreulichen Abschlag, der Nachahmung verdient.

* Die branchenmäßige Einteilung der Frankfurter Messen. Mit voller Einnützigkeit ist in den Besprechungen der Frankfurter Frühjahrsmesse in der Tages- und Fachpresse auf den außerordentlichen Vorteil in der organisatorischen Aufziehung dieser Messen hingewiesen worden, der darin zu sehen ist, daß die Aussteller streng nach Branchen auf die verschiedenen Messehäuser verteilt sind. Es versteht sich von selbst, daß auch die dritte Frankfurter Internationale Messe vom 3. bis 9. Oktober streng branchenmäßig gegliedert ist. Die notwendigen Einteilungsvorbereitungen sind vom Messamt Frankfurt a. M. soeben beendet worden. Es ergibt sich folgendes Bild der dritten Frankfurter Internationalen Messe:

Festhalle: Textilzeugnisse und Sportbedarf;
Südhalle: Maschinenbau und Elektrotechnik;
Mithalle A: Maschinenbau und Elektrotechnik;
Mithalle A: Medizin, Chirurgie, und Gummiwaren.
Mithalle C: Schuhe, Lederwaren, chemische Erzeugnisse, Bürsten, Besen, Pinsel;

Westhalle A: Tabakerzeugnisse und Nebenindustrien;
Westhalle B: Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Fahrzeuge aller Art;
Westhalle C: Bauwesen, sanitäre Anlagen;
Haus Offenbach: Lederwaren, Schmuckwaren und Uhren, Toiletteartikel;
Goethe-Messehaus: Kunstgewerbe, China- und Japanwaren;
Bismarck-Messehaus: Möbel mit Zubehör, Korbwaren Musikinstrumente;
Westend-Messehaus: Galanterie- und Spielwaren, Lehrmittel;
Gewerbe-Messehaus: Beleuchtungsartikel, Metallwaren, Haus- und Küchengeräte, Glas-, Porzellan- und Steinzeugwaren;
Oesterreichisches Haus: Sonderschau österreichischer Aussteller;
Messehaus Hippodrom: Bürobedarfsartikel, Papierwaren, Verpackungsmaterialien,
Viktoria-Messehaus: „Das Deutsche Buch“.
Römer Antiquitäten- und Kunstschau mit Kunstauktion.

Die Besichtigung der Messe in den einzelnen Abteilungen ist wiederum eine außerordentlich reichhaltige, sie wird in der übersichtlich und klar gegliedert branchenmäßigen Zusammenfassung der Besichtigung sehr wirkungsvoll sich darstellen. Alle Anfragen, insbesondere auch solche in Wohnungsangelegenheiten u. s. w., werden vom Messamt Frankfurt a. M. umgehend beantwortet.

Amtl. Bericht der Stadtverordnetenversammlung

Zu der auf Dienstag, den 10. August d. Js. anberaumten Sitzung waren die Stadtverordneten und der Magistrat vollzählig erschienen.

1. Betr. Wahl eines Bürgermeisters. In den Wahlausschuß wurden auf Vorschlag des Vorsitzenden die Herren Haas, Kiebler und Schulz gewählt. Die Wahl des neuen Bürgermeisters geschah vermittels Stimmzettel und ergab 15 Stimmen für den Beigeordneten Schwinn in Höchst am Main, während 8 Stimmen auf den Amtsvorsteher Bepersdorf in Offenbach am Main entfielen. Herr Schwinn ist somit zum Bürgermeister der Stadt Cronberg auf die Dauer von 12 Jahren gewählt.

2. Betr. Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern für den Steuerauschuß. Infolge des Schreibens des Herrn Vorsitzenden des Kreisausschusses in Königstein vom 4. August d. Js. müssen aus der hiesigen Gemeinde 6 bis 10 Personen zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des zu bildenden Steueraussschusses bei dem Finanzamt Homburg seitens der Gemeinde vorgeschlagen werden. Die Stadtverordneten-Versammlung bestimmte hierzu als Mitglieder die Herren: Landwirt Phil. Leonh. Kunz, Schreiner Georg Merz, Rentner Phil. Jakob Liedemann, Bürstenmacher Christian Weit und Landwirt Philipp Mit. Weidmann; als deren Stellvertreter: Landwirt und Müller Philipp W. Weidmann, Landwirt Fritz Henrich, Zimmermann Josef Henninger, Kaufmann Paul Wolf jr., Kaufmann Julius Grünebaum.

Bekanntmachung.

Betreffend Zwangsbewirtschaftung von Brotgetreide, Gerste und Hafer der Ernte 1920.
(Fortsetzung und Schluß.)

Die Gemeinde hat nach den Anweisungen des Kommunalverbands die Ablieferung zu fördern, insbesondere die Kommissionäre beim Erwerb des Getreides zu unterstützen. Auf Verlangen des Kommunalverbandes hat sie nach dessen Anweisungen für die im Gemeindebezirke gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe Wirtschaftskarten fortlaufend zu führen. (§ 26.)

Sie hat der Reichsgetreidestelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörigen Aufzeichnungen zu gestatten.

§ 41. Hat die Gemeinde ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 25 Abs. 3, die Kürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung derart auf ihre landwirt-

schaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

IV. Enteignung.

§ 42. Das Eigentum an beschlagnahmten Vorräten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichsgetreidestelle oder dem von dieser bezeichneten Kommunalverband übertragen werden (Enteignung). Der Antrag wird von der Reichsgetreidestelle oder von dem Kommunalverbande für den beschlagnahmt ist, gestellt.

§ 44. Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach den §§ 8, 9, 10 für die Zeit bis zum 15. 8. 1921 zur Ernährung der Selbstversorger zur Verfüterung u. zur Bestellung verbrauchen dürfen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist ferner das in ihrem Betriebe gewachsene Saatgut festzustellen, soweit sie nach den gemäß § 9 erlassenen Bestimmungen allgemein zur Veräußerung von Saatgut berechtigt sind.

Diese Vorräte sowie die Vorräte nach § 24 Abs. 3 sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen, sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme nicht frei.

Die Enteignung kann auch für die gesamten Vorräte des Unternehmers ausgesprochen werden. In diesem Falle ist der Erwerber verpflichtet, nachträglich die Aussonderung gemäß Abs. 3 vorzunehmen und die ausgesonderten Mengen vorbehaltlich der Vorschrift im § 71 Abs. 2 dem Unternehmer zurückzugeben. Mit der Rückgabe fallen sie wieder unter die Beschlagnahme.

VII. Ausführungsvorschriften.

§ 71. Hat sich der Inhaber oder Leiter eines kaufmännischen oder gewerblichen Betriebes in der Befolgung von Pflichten unzuverlässig erwiesen, die ihm durch die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 oder 1920 oder die dazu erlassenen ausf. Bestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen, der sich noch dem 15. 8. 1919 in der Verwendung seiner Bestände in der Beobachtung der nach § 64 erlassenen Anordnungen oder in der Erfüllung seiner Pflichten nach § 5 Abs. 1—3 unzuverlässig erwiesen oder seine Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 26 Abs. 3 oder seine Ablieferungspflicht vernachlässigt hat, das Recht der Selbstversorgung entziehen. In diesem Falle hat sie die Enteignung vorzunehmen und hierbei die Bestände des Unternehmers abweichend von der Vorschrift im § 44 Abs. 3 der Reichsgetreidestelle oder dem von dieser bezeichneten selbstwirtschaftenden Kommunalverbande zu überweisen. Die Entziehung des Rechtes der Selbstversorgung sies für den ganzen Rest des Wirtschaftsjahres auszusprechen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 72. Der Kommunalverband ist berechtigt und auf Verlangen der Reichsgetreidestelle verpflichtet, Vorräte an Getreide oder daraus hergestellten Erzeugnissen, die einer ordnungsmäßigen organischen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes über das zulässige Maß hinaus oder entgegen den zur Ueberwachung der Selbstversorger ergangenen Vorschriften zu verwenden oder zu veräußern sucht, sowie alle Vorräte, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Reichsgetreidestelle für verfallen zu erklären. Brotgetreide und daraus hergestellte Erzeugnisse können in besonderen Fällen von selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle statt für diese für den Kommunalverband für verfallen erklärt werden. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallenerklärung die zur Sicherstellung der Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Musik-Verein. Samstag abend 8.30 Probe, 9.30 Versammlung; passive Mitglieder erwünscht. Der Vorstand.

Können Vorräte der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht mehr erfasst werden, so tritt ihr Wert oder, wenn der erzielte Kaufpreis höher ist, dieser an ihre Stelle. Sind an der Handlung, auf Grund deren der Wert für verfallen erklärt wird, mehrere Personen beteiligt, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

IX. Schluss- und Strafvorschriften.

§ 80. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 M oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirk des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, zur Verarbeitung annimmt, verarbeitet, verarbeiten lässt, verbraucht oder sonst verwendet.

2. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt oder wer den Vorschriften des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt.

3. Wer die zur Erhaltung, Verwahrung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig (§§ 5, 47) unterlässt.

3. Wer den Vorschriften in § 8 a Satz 2, 3, § 9 Satz 2 oder den auf Grund der §§ 8 a, 9, Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder wer Getreide zu Saatwecken veräußert oder kauft, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es nicht zu Saatwecken bestimmt ist.

5. Wer den gemäß § 18 Abs. 1 g erlassenen Bestimmungen zuwider ausmahlt oder ausmahlen lässt.

6. Wer den auf Grund des § 19 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen über die Herstellung, dem Vertrieb und die Preise der Erzeugnisse zuwiderhandelt.

7. Wer höhere als die festgesetzten Maßlöhne und sonstigen Verarbeitungslöhne oder Vergütungen (§ 53) fordert oder sich versprechen oder gewähren läßt.

8. Wer den Vorschriften im § 50 zuwider den Eintritt in die Räume, die Beschäftigung, die Einricht in die Geschäftsaufzeichnungen, die Feststellung der vorhandenen Vorräte oder die Hilfeleistung bei dieser Feststellung oder die Entnahme von Proben oder die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebes verweigert oder die gemäß § 19 Abs. 2, § 26 Abs. 3, § 50 Abs. 2 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

9. Wer der Vorschrift im § 51 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder die Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

10. Wer die ihm nach § 3 Abs. 2, § 7, § 10 Abs. 2, § 76 Abs. 1, § 78 a Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

11. Wer den Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 3 II. Halbsatz, § 12 Abs. 2, § 49 Abs. 1, 2, § 54, § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1 zuwiderhandelt.

12. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine höhere Verwaltungsbehörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde auf Grund des § 5 Abs. 3, 4, §§ 58, 50, 61, 62, 63 Abs. 2, §§ 64, 65, 67, 68, 72 Abs. 1 Satz 3, § 73 Abs. 1, § 73 a erläßt oder die nach § 75 in Kraft bleiben.

Der Verstoß ist strafbar.

Im Falle der Nr. 9 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsinhabers ein.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verschüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem dreifachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nr. 1—6 10—13 auf Einziehung des Getreides oder der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 für verfallen erklärt worden sind.

Wenn infolge polizeilicher Untersuchung von Getreide oder daraus hergestellten Erzeugnissen, einschließlich Backwaren eine rechtskräftige strafrechtliche Beurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die polizeilichen Untersuchungen erwachsenen Kosten zur Last. Diese sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

§ 81. Ist eine der im § 80 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100000 M erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Königstein i. T., den 10. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses: Jacobs

Zu sag: Der Verkauf des Getreides aus der diesjährigen Ernte für den Kreis Königstein, dem auch die hiesige Gemeinde angehört, ist der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse, Filiale Frankfurt übertragen worden. Alles Getreide, das nicht zur Selbstversorgung oder zu Saatgut verbraucht wird, ist nur an die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse bezw. deren Aufkäufer zu verkaufen. Festgestellte anderweitige Verkäufe an Getreide werden nach § 80 der R.-G.-D. der Ernte 1920 bestraft, außerdem erfolgt nach § 72 der R.-G.-D. die Einziehung des hinterzogenen Getreides.

Es wird noch ortsüblich bekanntgegeben, wann das Getreide abgenommen wird.

Cronberg, den 7. August 1920.

Der Magistrat. J. B. Rüdler.

Freihändiger Lebensmittelverkauf.

In den Geschäften von Ferd. Diehl und Konsumverein:

Margarine per Pfund M. 11.—

In sämtlichen Metzgereien.

Städt. Schmalz per Pfund M. 18.—

Bouillon Beef per Pfund M. 9.50.

Corned Beef per Dose (341 Gr.) M. 7.—

Dauber, Gottschall, R. Hirschmann

Speck per Pfund M. 11.50.

Im Konsumverein:

Rond. Milch per Dose M. 7.50.

Louis Stein

Marmelade per Pfund M. 3.70.

Bei Ferd. Diehl:

Pa. Rapsöl per Liter M. 24.—

Fa. Karl Gerstner:

Kaffee-Ersatz per Pfund M. 1.15.

Cronberg, 9. August 1920.

Das Lebensmittelamt. Rüdler.

Petroleum

steht in den Geschäften von Ed. Bonn, Konsumverein und Louis Stein zum freien Verkauf. Preis per Liter M. 3.50.

Diejenigen Personen, die im Winter nur auf Petroleum angewiesen sind, tun gut, sich schon jetzt vorzusehen, da evtl. die Belieferung in den Wintermonaten sehr knapp sein wird. Auch tritt eine Erhöhung des Preises ein und wird sich das Liter auf M. 4.50 stellen. Es liegt daher im eigensten Interesse, von diesem Angebot Gebrauch zu machen.

Cronberg, 11. August 1920.

Das Lebensmittelamt. Rüdler.

Am Freitag

den 13. ds. Ms., findet von vormittags 8 Uhr ab im Lebensmittelbüro, Bürgermeisteramt Zimmer 3 die Ausgabe der neuen

Brotkarten

statt.

Es wird dringend ersucht, sich an die Zeiteinteilung zu halten.

Cronberg, den 12. August 1920.

Das Lebensmittelamt. Rüdler.

Erster Fussball-Klub Cronberg 1910.

Mitglied des Verbandes Südd. Fußb. Vereine und des Deutschen Fußb.-Bundes.

Sonntag, den 15. August 1920,



Sommer-Fest

im Saale und Garten des Hotel Schützenhof

verbunden mit

Tombola, Preisschießen u. sonst. Meßveranstaltungen.

Saal-Eintritt für Damen und Herren 1 Mark.

Beginn der Tanzbelustigung 4 Uhr nachm. Zu recht zahlreichem Besuche ladet freundlich ein Der Vorstand.

Athletenklub Viktoria Schönberg.

Sonntag, den 15. Aug. 1920, findet in der Gartenwirtschaft Zensen unser diesjähriges



Gartenfest

verbunden mit Konzert, Gesangsvorträgen, Tombola Preisschiessen statt. Für Getränke ist bestens gesorgt.

Säßer Rauscher Apfelwein Bier

Anfang 3 Uhr. Preisschießen ab 1 Uhr. Eintritt 1 Mark. Zu zahlreichem Besuche ladet ein Der Vorstand.

In einer Stunde vertilgen Sie unter Garantie jede

Läuse-Plage

auch Flöhe samt Brut (Nissen) bei Menschen und Tieren mit dem pat. gesch. Mittel **Eckolda**. Preis der Pack. M. 8.00.

Wieder eingetroffen!

Weinverkaufsstelle: Hoffriseur Weigand, Hauptstraße 9

Wollenes Jackenkleid, fast neu, zu verkaufen. Schreyerstr. 31.

Schade & Füllgrabe

empfehlen:

Feinstes Tafelöl	Ltr.	23.—
Kokosfett	Pfd.	13.50
garant. rein Feinste Süßrahm-Margarine	Pfd.	12.—
Marmelade	Pfd.	3.70
Fst. Leberwurst, gar. nur Schweine u. Rd. 1 Kg.-Ds.		13.50
Echter bayrischer	1 Pfd.-Pak.	
Gerstenkaffee		4.30
Kakao		
gar. rein 1/2 Pfd.-Pak.		4.25
extrafeine dunkle Ware		
1/2 Pfd.-Pak.		5.—
Haferlocken	Pfd.	2.20
Suppenteig	Pfd.	8.—
Teiggrauen		
Körnchen	Pfd.	9.50
Bandnudeln		
Tafel-Reis 1. Sort.	Pfd.	5.30
Tafel-Reis 2. Sort.	Pfd.	5.00
Bruch-Reis	Pfd.	3.80
Braune Bohnen	Pfd.	1.50
gutkochend u. wohlschmeckend		

Cronberg, Hauptstr. 3

Tätig. Mädchen gesucht Minnholzweg 2.

Gesangverein Liederkrone.

Freitag abend 9 Uhr Gesangstunde.

Freie Turngemeinde.

Samstag abend 1/2 9 Uhr bei Hertenstein

Versammlung

Es ladet freundlichst ein

Der Vorstand.

150 Mark Belohnung!

Demjenigen, welcher mir Angaben machen kann über die Täter, welche mir in der Nacht vom 10. auf 11. im Schanzensfeld 76 Gebund Weizen ausgedroschen haben. Friedrich Flesch, Talstr. 16.

Süßes Apfelwein im „Hardtberg“.

Von heute ab: Prima Rauscher

Wilhelm Lempp, Talstrasse 17.

Falläpfel sowie Speierling

kauft zum Tagespreise

Wilhelm Lempp,

Tel. 159.

Talstraße 17.

Falläpfel

werden angekauft von

Adolf Buhlmann, Gasthaus zu den drei Kittern.

Frisch eingetroffen: Großer Schellfisch, ohne Kopf M. 3.50, Cabliau, ohne Kopf M. 4.00.

Gasthof Hahn.

Frisch eingetroffen! Grosser Seelachs, kopflos, zu haben bei Georg Hertenstein.